

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Fachverband Sucht

Abkürzung der Firma / Organisation : FS

Adresse : Weberstrasse 10

Kontaktperson : Facia Marta Gamez

Telefon : 076 830 20 65

E-Mail : [martagamez@fachverbandsucht.ch](mailto:martagamez@fachverbandsucht.ch)

Datum : 03.11.2022

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Teilrevision Tabakproduktegesetz und elektronische Zigaretten» – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **30. November 2022** an folgende E-Mail Adresse: [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch) und [tabakprodukte@bag.admin.ch](mailto:tabakprodukte@bag.admin.ch).
6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")</b>	<b>4</b>
<b>Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"</b>	<b>5</b>
<b>Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten</b>	<b>5</b>
<b>Unser Fazit</b>	<b>7</b>
<b>Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:</b>	<b>8</b>

## Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
FS	<p>Der Fachverband Sucht setzt sich im Namen von über 300 Fachorganisationen und Fachpersonen der Suchtprävention, Suchtberatung, Suchttherapie und Schadenminderung in der Deutschschweiz für eine strenge Regulierung von Tabakprodukten und Tabakersatzprodukten sowie der Werbe- und Sponsoringbestimmungen ein. Er begrüsst deshalb den Vorentwurf für die Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten und die darin vorgesehenen Werbeeinschränkungen grundsätzlich. Der Vorentwurf wird den Forderungen der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» grösstenteils gerecht. Mit der vorgesehenen Teilrevision wird eine wichtige Grundlage gelegt, damit Tabakwerbung Minderjährige nicht mehr erreicht und ein wirksamer Jugendschutz im Tabakbereich möglich ist.</p> <p>Der Fachverband begrüsst den zusätzlichen Vorschlag, die Ausgaben für Tabak- und Nikotinwerbung zu erheben. Mit diesem Zusatz und der Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» rückt die Ratifizierung des WHO-Rahmenabkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs für die Schweiz näher.</p> <p>Nachfolgend werden jene Punkte bzw. Artikel hervorgehoben, bei denen der Fachverband Sucht Anpassungsbedarf sieht oder zusätzliche Forderungen für notwendig hält (vgl. S. 5). Diese stehen in grosser Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Vereins «Kinder ohne Tabak» und der Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz und sind deckungsgleich mit den Forderungen des Groupement Romand D'Etudes des Addictions (GREA), das mit dem Fachverband Sucht Teil der Föderation der Suchtfachleute ist.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

**Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")**

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
FS	-	<i>Zum erläuternden Bericht werden keine Kommentare gemacht. Alle Bemerkungen sind auf der nächsten Seite unter der Kategorie «Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten» zu finden.</i>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

**Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"**

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
FS	-	-

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
FS	18	1	b	<p>Die Formulierung über Werbung, «welche sich an den Schweizer Markt richtet» ist schwer fassbar. In den Erläuterungen werden als Beispiele Preisangaben in Schweizer Franken oder Websites mit einem Domain-Namen mit der Endung «.ch» erwähnt. Eine solche Regelung kann einfach umgangen werden, z.B. durch eine Preisangabe in Euro oder einer anderen Top-Level-Domain für die Schweiz (z.B. «.swiss).</p> <p>Der Fachverband Sucht schliesst sich in diesem Punkt der Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention und dem Verein «Kinder ohne Tabak» an und fordert die Zusicherung des Bundesrates, in der Verordnung eine Ausformulierung vorzunehmen. So muss das Verbot zum Beispiel greifen, sobald die im Internet, in Applikationen und in anderen elektronischen Medien angepriesene Produkte in die Schweiz geliefert werden können.</p>
	18 (neu)	1	bis	<p>NEU: «Die Verpackungen der Produkte sind einheitlich und farblich neutral zu gestalten. »</p> <p>Der Fachverband Sucht schliesst sich in diesem Punkt der Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz an und fordert neutrale Einheitsverpackungen für Tabak- und Nikotinprodukte. Die Verpackungen von Tabak- und Nikotinprodukten sind eine wichtige Werbefläche für die Tabakindustrie – insbesondere auch, um Minderjährige zu erreichen. Deshalb steht diese Art von Werbung im Widerspruch mit dem Anliegen der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» und soll verboten werden. Neutrale Einheitsverpackungen sind eine wichtige und wirksame Massnahme zur Eindämmung des Tabakkonsums. Die Details der neutralen Einheitsverpackung sollen in einer Verordnung geregelt werden.</p> <p>Entscheidet sich der Gesetzgeber gegen Einheitsverpackungen, schliesst sich der Fachverband Sucht der Forderung der Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention an, die Verpackungen für Minderjährige nicht mehr sichtbar präsentieren zu</p>

## Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

			dürfen (z.B. kein Ausstellen in Schaufenstern).
FS	24		Auch mit den neuen gesetzlichen Grundlagen sind nur Testkäufe an realen Verkaufsstellen und keine Online-Testkäufe möglich. Online-Verkaufsseiten sind jedoch ein wichtiger Verkaufszweig für Produkte mit einem jugendlichen Zielpublikum und weisen offensichtliche Mängel beim Verkaufsschutz auf. Das hat sich nicht nur bei Tabakprodukten, sondern auch beim Verkauf von Alkohol gezeigt (vgl. z.B. Ergebnisse der Testkäufe des Blauen Kreuzes Zürich im Frühling 2022). Deshalb schliesst sich der Fachverband Sucht in diesem Punkt der Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz an und fordert ebenfalls, Artikel 24 so anzupassen, dass Bund, Kantone und beauftragte Drittorganisationen Online-Testkäufe in Zukunft durchführen können.
FS	31 (neu)	a	<p>NEU: Art. 31a Evaluation und Monitoring</p> <p>1 Das BAG evaluiert regelmässig die Wirkung des Gesetzes in Bezug auf die Zweckbestimmung gemäss Art. 1. 2 Es führt insbesondere ein jährliches, nach Produkten differenziertes Monitoring des Tabak- und Nikotinkonsums durch.</p> <p>Das revidierte Tabakproduktegesetz (bzw. die vorgesehenen Massnahmen) soll nachweisbare Effekte auf die Tabak- und Nikotinprävalenz ermöglichen. Um die Wirkung dieses Gesetzes zu beobachten, die Entwicklung des Tabak- und Nikotinmarktes zu überwachen und frühzeitig (ungewollte) Entwicklungen zu erkennen, braucht es ein regelmässiges (minimal jährliches) Monitoring des Tabak- und Nikotinkonsums. Derzeit werden in der Schweiz – nachdem das Schweizerische Suchtmonitoring 2016 gestrichen wurde – nur noch alle fünf Jahre Daten zum Konsum von Tabakprodukten im Rahmen der Schweizerischen Gesundheitsbefragung bzw. alle vier Jahre Daten im Rahmen der europäischen Schüler:innenbefragung HSBC zum Konsumverhalten von Kindern erhoben.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

<b>Unser Fazit</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung



## Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

### 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



□	□
□	□
□	□

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



### 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

# Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Vernehmlassungsformular\_TabPG\_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung und Grammatik Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Neuer Kommentar Löschen Vorheriges Element Nächstes Element Änderungen nachverfolgen Sprechblasen Markup anzeigen Annehmen Ablehnen Weiter Vergleichen Quelldokumente anzeigen Dokument schützen

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : [ ]

Abkürzung der Firma / Organisation : [ ]

Adresse : [ ]

Kontaktperson : [ ]

Telefon : [ ]

E-Mail : [ ]

Datum : [ ]

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Ja, Schutz jetzt anwenden